

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. Januar 2015 08:51
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" (Reg.-Nr. 2358)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände"" ist am 21.01.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2358

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Herr
Name: H. Schmidt
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: a.meyer-dormann@ammerland.de
Telefon: 04488-564830

Stellungnahme:

Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" in Süd Edewecht; Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans 2013 der Gemeinde Edewecht; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Ich bitte darum, mir nach Abschluss des Verfahrens gemäß Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit vom 06.08.2008 (Az.: 501.2 - 21013.4) eine beglaubigte Abschrift der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplans 2013 der Gemeinde Edewecht nach vorheriger Abstimmung mit mir zu übersenden.

Die Erschließung der Einzel- und Doppelhausgrundstücke soll über eine private Stichstraße erfolgen (s. Kapitel 2 der Begründung). In diesem Zusammenhang weist mein Abfallwirtschaftsbetrieb darauf hin, dass eine haushaltsnahe Entsorgung der bereitgestellten Abfälle entsprechend § 19 (4) der Satzung des Landkreises Ammerland über den Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallentsorgung über eine private Straße nur möglich ist, sofern diese auch dem öffentlichen Verkehr dient. Sofern die private Straße dem öffentlichen Verkehr dienen sollte, ist nach derzeitigem Planungsstand davon auszugehen, dass angesichts der Straßenführung und -breite ein Befahren durch Müllfahrzeuge nicht möglich sein wird. Das Befahren von Straßen erfordert eine Mindestbreite der Straße von 3,55 m sowie in diesem Fall eine Wendemöglichkeit über einen Wendehammer mit einem Radius von mindestens 9 Metern. Diese Voraussetzungen sind in dem Plangebiet in seiner jetzigen Form nicht gegeben. Deshalb ist mit meinem Abfallwirtschaftsbetrieb an der Straße "Am Esch" ein zentraler Aufstellort zur Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll, Sperrmüll sowie Ast- und Strauchwerk, gelber Sack) abzustimmen, der planungsrechtlich abzusichern ist.

Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist entweder um einen Satz ("Für die Anpflanzungen und Nachpflanzungen sind standortheimische Laubgehölze zu verwenden.") oder um eine Liste der zu verwendenden Gehölzarten zu ergänzen.

Meine Untere Bauaufsichtsbehörde regt an, die textliche Festsetzung Nr. 7 inhaltlich konkreter zu bestimmen.

In der Begründung (Kapitel 3.2.1) sollte der Haltestellenname korrigiert werden. Das Plangebiet liegt in fußläufiger Entfernung zur Haltestelle "Edewecht Süd". Diese Haltestelle wird von den Linien 380 und 375 bedient. Die Linie 380 verbindet Edewecht mit dem Oberzentrum Oldenburg, die Linie 375 Edewecht mit Bad Zwischenahn.

Im Auftrage

Schmidt

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 29. Dezember 2014 14:10
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" (Reg.-Nr. 2317)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände"" ist am 29.12.2014 eingegangen:

Registriernummer: 2317

Behörde / TÖB: BAIUDBw Infra I 3
Anrede: Frau
Name: Angela Daniel
Strasse: Fontainengraben 200
PLZ/Ort: 53123 Bonn
Land: Deutschland

eMail: BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org
Telefon: 0228 5504 5290

Stellungnahme:

Sehr geehrte Damen und Herren,
bei der genannten Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 12 m nicht überschreiten. Auf eine weitere Beteiligung kann somit verzichtet werden.

Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zu zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Daniel



EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Postfach 13 31 | 26303 Varel

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Sie erreichen uns:

✉ EWE NETZ GmbH | Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Str. 23 | 26316 Varel

☎ Tel. 04451 8032-248 | Fax 04451 8032-239

@ lhno.janssen@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner: Herr Janßen/Ju

13.01.2015

Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" in Süd Edewecht; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Projektes:

Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände"

In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Die EWE NETZ GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.

Freundliche Grüße

Peter Coordes
Planung/Bau

Ihno Janßen
Planung/Bau

Reiner Knorr

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <mail@planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 19. Januar 2015 10:16
An: Reiner Knorr
Cc: Wilfried Kahlen
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" (Reg.-Nr. 2352)
Anlagen: UL2352.pdf

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände"" ist am 19.01.2015 eingegangen:

Registriernummer: 2352

Behörde / TÖB: EWE WASSER GmbH
Anrede: Herr
Name: Frank Osterhues
Strasse: Humphry-Davy-Straße 41
PLZ/Ort: 27472 Cuxhaven

eMail: frank.osterhues@ewe.de
Telefon: 04721 / 59 26 234

Stellungnahme:
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände"

Sehr geehrte Damen und Herren,
geehrter Herr Knorr,

sehr

hiermit möchten wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 184 "Ehemaliges Lidl-Gelände" abgeben.

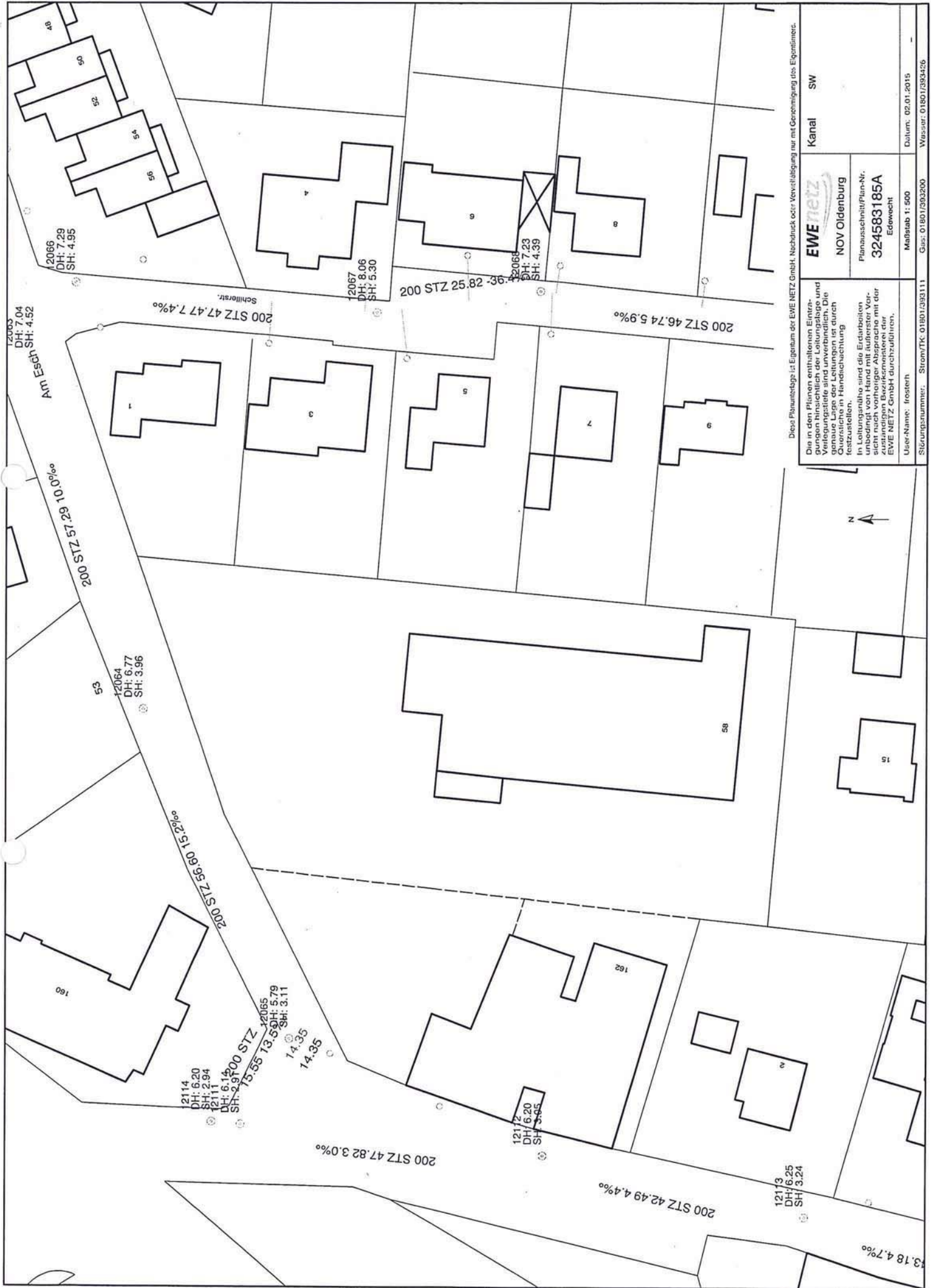
Aus den uns vorliegenden Planunterlagen und den schriftlichen Begründungen, ergeben sich keinerlei Sachverhalte, die aus abwassertechnischer Sicht generell gegen den Bebauungsplan sprechen.

Da in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2 "Ziele und Zwecke der Planung" angegeben ist, dass die Erschließung des Gebietes über eine Privatstraße erfolgen soll, muss auch die Schmutzwasserableitung über private Leitungen erfolgen.
Ein Übergabepunkt wäre entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Edewecht § 9 Abs. 3 die Grundstücksgrenze der Erschließungsstraße. Ein Anschluss der Leitungen an den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Straße "Am Esch" kann erfolgen, siehe hierzu auch den beigefügten Lageplan der Entwässerungsleitungen. Der öffentliche Anschluss ist jedoch durch die EWE WASSER GmbH herzustellen. Aus diesem Grund bitten wir Sie, rechtzeitig das Baubüro Weser-Ems, Herrn Ritter, zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
EWE WASSER GmbH

i.A. Frank Osterhues
Anlage: Lageplan Entwässerungsleitungen "Am Esch"

Der Stellungnahme wurde eine PDF-Datei (46,0 KB) beigefügt.



Dieses Planunterlagen ist Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungspläne und Verlegungsstellen sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handzeichnung festzustellen.
In der Anlage sind die Erdarbeiten unbedingt nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksverwaltung der EWE NETZ GmbH durchzuführen.

EWE netz
NOV Oldenburg
Planausschnitt/Plan-Nr.
324583185A
Edewecht

Kanal SW

User-Name: freier
Störungsnummer: Strom/TK: 01801/393111
Gast: 01801/393200
Wasser: 01801/393426

Maßstab 1: 500
Datum: 02.01.2015

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herrn Knorr
Rathausstraße 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Siegfried Sandhorst
T la – 25/15/Sa/Bü
Tel. 04401 916-3312
Fax 04401 6233
sandhorst@oovv.de
www.oovv.de

6. Januar 2015

Nachrichtlich: Landkreis Ammerland, Ammerlandallee 12, 26655 WST

**Bebauungsplan Nr. 184 „Ehemaliges LIDL-Gelände“ der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 18.12.2014**

Sehr geehrter Herr Knorr,

wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOVV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.

Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOVV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOVV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.

Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um

Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundsatz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.

Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.

Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Telefon 04488 845211, in der Örtlichkeit an.

Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.

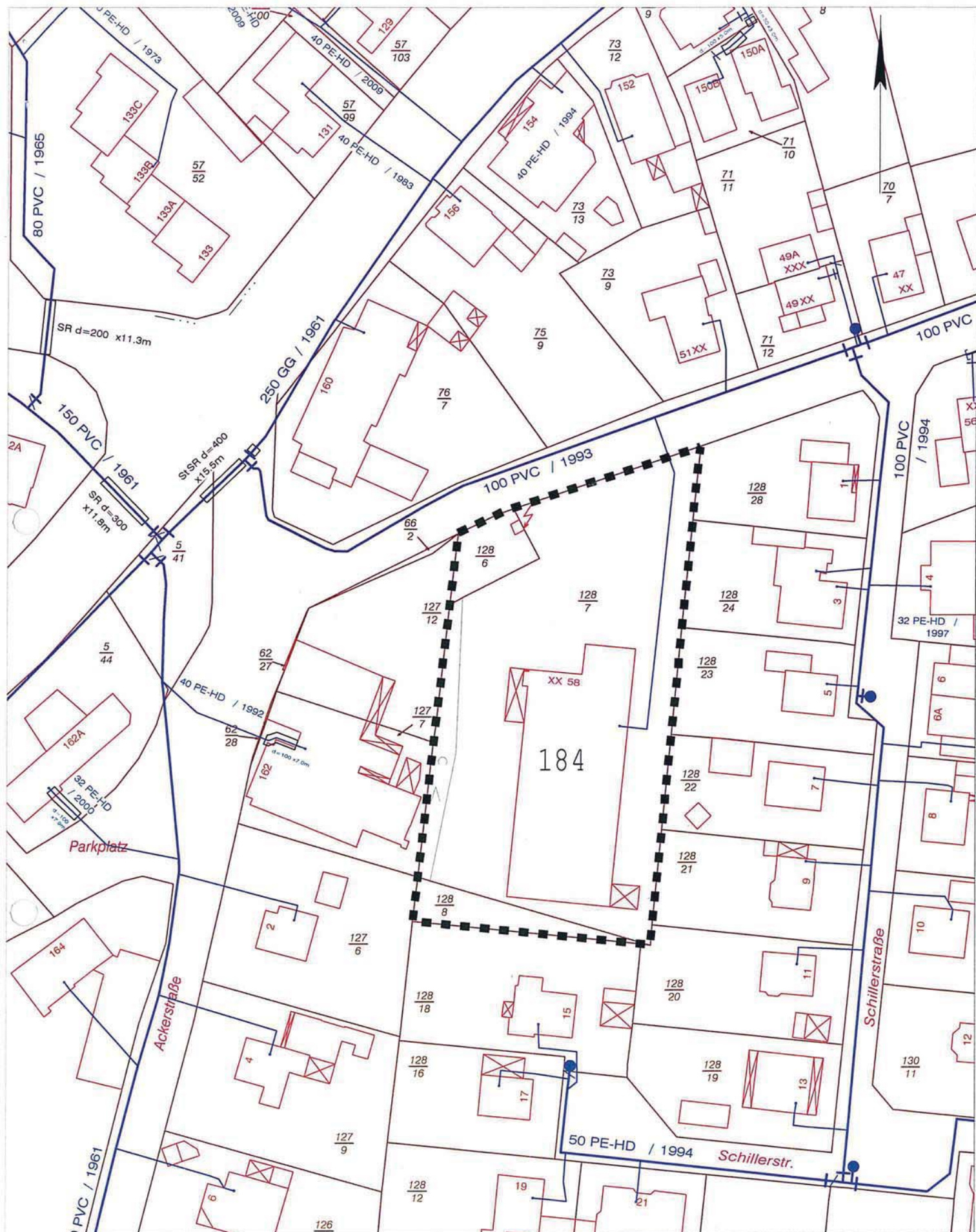
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Manfred Janssen

Anlagen
2 Pläne



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



© 2014

Maßstab 1: 1000
Druckdatum 19.12.2014

Unterschrift



Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583187A

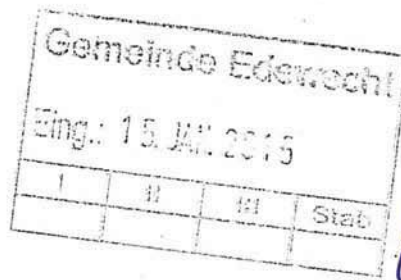
Wasser



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



REFERENZEN	Schreiben vom 18.12.2014
ANSPRECHPARTNER	PTI 12, PPB 2, Hubert Nordlohne
TELEFONNUMMER	0441 234 6550, E-Mail: hubert.nordlohne@telekom.de
DATUM	13. Januar 2015
BETRIFFT	Stellungnahme zu Edewecht, BBPL Nr. 184; Ehemaliges Lidl Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Das neue Wohngebiet soll an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Leider stehen zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebiets die erforderlichen Leitungen nicht zur Verfügung, so dass zur Versorgung des Baugebiets bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 138, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 65 50, so früh wie möglich, mindestens 8

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

Postanschrift: Ammerländer Heerstr. 138, 26129 Oldenburg

Telefon: 0441 234 6550 | Telefax: | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Carsten Müller

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 12.01.2015
EMPFÄNGER Gemeinde Edewecht FB III Bauen, Planen, Umwelt
BLATT 2

Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Hubert Nordlohne

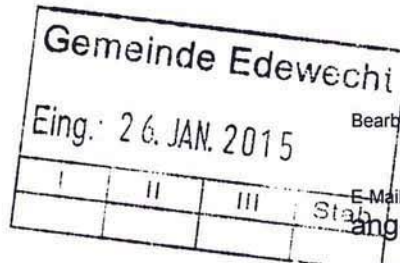


NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Edewecht
FB III – Herr Knorr
Rathausstraße 7

26188 Edewecht



Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
18.12.214

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
15/21

Durchwahl (04 41) 799 -
2125 (2120)

Oldenburg
26.01.2015

Bebauungsplan Nr. 184 „Ehemaliges Lidl-Gelände“ in der Gemeinde Edewecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Das Plangebiet befindet im Randgebiet des Edewechter Südesches. Bei früheren Bauarbeiten wurden 1995 auf dem Grundstück in etwa 1,00m Tiefe unter der damaligen Oberfläche vorgeschichtliche Keramikscherben (Edewecht, FStNr. 106) geborgen. Weitere archäologische Untersuchungen sind damals aber nicht erfolgt. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Es konnte bisher nicht geklärt werden, ob der Eschaufrag auf dem Gelände vollständig abgetragen wurde und in welchem Umfang dabei die hier ehemals vorhanden archäologischen Befunde und Funde bereits zerstört wurden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass noch Reste davon im Boden vorhanden sind.

Daraus ergeben sich folgende Notwendigkeiten:

- **Planung und Durchführung der Abriss- und Neubaumaßnahmen müssen in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit die fachliche archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.**
- **Den Fachleuten ist ausreichend Zeit für die Dokumentation und Bergung der ggf. angetroffenen Befunde und Funde einzuräumen, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig ist.**
- **Erst nachdem die gesamte Fläche oder auch Teilbereiche von der archäologischen Denkmalpflege freigegeben wurden, können die Bauarbeiten dort fortgesetzt werden.**
- **Entstehende Kosten für Personal- und Maschineneinsatz können nicht von der Archäologischen Denkmalpflege getragen werden.**
- **Wir regen an, dass sich der Vorhabenträger frühzeitig mit der Archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzt, um das weitere Vorgehen abzusprechen.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Gerdau

Besuche bitte
möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 799 - 0
Telefax
(04 41) 799 - 2123

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto 106 032 543

Zentrale des NLD
Schamhorststraße 1
30175 Hannover
Telefon (05 11) 925 - 0

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Gemeinde Edewecht
Herr Knorr
Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht			
Eing.: 20.12.2014			
I	II	III	Stap

Bearbeitet von Frau Neuenfeld
e-mail: britta.neuenfeld@lgl.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.12.2014

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl 0511/106-3012
Telefax 0511/106-3095

Hannover
23.12.2014

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen



Neuenfeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)

Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln-Hannover

Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Edewecht

Verfahren: B-Pl. 184, „Ehem. Lidl-Gelände“

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

- ☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.
- ☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

- ☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.
- ☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

- ☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.